

Die älteren glarnerischen Verfassung nach Gilg Tschudi

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8. Kapitel.

Die ältere glarnerische Verfassung nach Gilg Tschudi.

Die Schwierigkeit, die gleich am Anfang der historischen Nachrichten dem Erforscher der Glarner Geschichte entgegentritt, der Mangel an zuverlässigen Quellen, gilt für das ganze frühere Mittelalter. Nur durch Rückschlüsse und Analogien lässt sich eine unbestimmte Vorstellung von den damaligen Vorgängen und Zuständen gewinnen. So wenig wie man weiss, wie Säckingen zu seinem Besitz im Lande Glarus gelangte und wie gross derselbe war, ebenso wenig ist die Entstehung seiner dortigen öffentlich-rechtlichen Herrschaftsgewalt dank jener Institution, die man mit dem Ausdruck der Immunitätsverleihung bezeichnet, durch Urkunden aufgedeckt. Für Säckingen besitzt man, im Gegensatz zu den Klöstern St. Gallen, Reichenau, der Fraumünsterabtei Zürich, überhaupt keine Immunitätsprivilegien. Nie beruft sich das uralte Frauenkloster am Rhein auf ein königliches oder kaiserliches Diplom, wodurch es der Herrschaft über Glarus teilhaftig geworden wäre, nur die Tatsache derselben tritt aus der späteren urkundlichen Ueberlieferung hervor. Nicht möglich ist es ferner, das Ausmass dieser Herrschaft mit Sicherheit zu bestimmen und zu erkennen, wie gross das ursprüngliche Immunitätsgebiet war und ob die Immunität und spätere Ausdehnungen derselben schliesslich zur gänzlichen Exemption von der Grafschaft führten, so dass auch die hohe, nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Tal Glarus formell dem Kloster zustand. Falls es die hohe Gerichtsgewalt besass, die sich in der Hauptsache auf „Dieb und Frevel“, die schweren Vergehen und die todeswürdigen Verbrechen erstreckte, so musste es dieselbe durch seinen Kastvogt ausüben lassen. Hatte es nur die niedere Gerichtsbarkeit, „Twing und Bann“ erlangt, also im wesentlichen das Recht, unter Androhung von Strafe Gebote und Verbote zu erlassen, sowie die Ausübung der gesamten Zivilgerichtsbarkeit, so verwaltete

der Graf des Zürichgaves oder sein Stellvertreter die eigentliche Strafgerichtsbarkeit.

Ein besonderer Umstand lässt die Frage offen. Wir können zwar feststellen, dass die Grafen von Lenzburg bis zu ihrem Aussterben 1173 die hohe Vogtei über Glarus inne hatten, aber nicht, in welcher Eigenschaft, ob als Kastvögte von Säckingen oder ob als Grafen des Zürichgaves, da sie beides waren. Bis in die neueste Zeit galt die Meinung, ihre Rechte in Glarus hätten sich von der Kastvogtei hergeschrieben, Säckingen habe somit nominell die volle Herrschaft über das ganze Land besessen. Eine andere Ansicht vertritt H. Glitsch.¹⁾ Beim Aussterben der Lenzburger wurde die Kastvogtei Säckingen von Kaiser Friedrich I. dem Grafen Albrecht von Habsburg verliehen, allein die Vogtei über das Tal Glarus gehörte offenbar nicht dazu. Inhaber derselben ist nämlich im Jahre 1196 Pfalzgraf Otto von Burgund, der vierte Sohn Friedrichs I.²⁾ Da später die Vogtei über Glarus immer als ein Lehen vom Reich erscheint, wird sie auch Pfalzgraf Otto als solches besessen haben. Es stellt sich die Frage: hat Friedrich I. 1173 die Vogtei über das Tal Glarus einfach von der Kastvogtei Säckingen abgetrennt und an das Reich genommen, zunächst in seine eigene Verwaltung, um sie später seinem Sohne Otto zu verleihen, oder hat die Vogtei über Glarus überhaupt keinen Bestandteil der Kastvogtei Säckingen gebildet, sondern beruhte sie auf einem andern Rechtstitel, nämlich auf der alten Grafschaft? Glitsch entscheidet sich für die letztgenannte Alternative und zwar aus folgenden Gründen: Unbestreitbar ist, dass auch im 13. und 14. Jahrhundert die Kastvogtei über Säckingen und die Reichsvogtei Glarus nicht zusammenfallen. Nach dem Tode Ottos von Burgund im Jahre 1200 muss die Reichsvogtei Glarus an die Grafen von Kiburg gekommen sein, da Graf Hartmann der ältere von Kiburg 1264 den König Richard

1) Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtsgerichtsbarkeit. Bonn 1912. S. 53 ff.

2) Urk. Glarus I, Nr. 8. — Unrichtig sagt Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460 (Diss. 1933) S. 37, die Kastvogtei über das säckingische Tal Glarus sei um 1173 von den Lenzburgern an die Kiburgen gekommen. — Zur Uebertragung der Kastvogtei Säckingen an die Habsburger vergl. A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, S. 96 ff.

bat, seine Reichslehen, darunter das Tal Glarus, seiner Gemahlin, Margaretha von Savoyen, zu verleihen.³⁾ Als Hartmann der ältere, der letzte männliche Spross des Kiburger Grafengeschlechtes, starb, erbte Graf Rudolf von Habsburg, der Sohn von Hartmanns Schwester Heilwig, den grössten Teil von dessen Besitzungen und bemächtigte sich auch der Reichsvogtei Glarus, die sowohl von ihm wie von seinen Nachfolgern stets als ein Lehen vom Reich anerkannt wurde, wie aus dem Habsburger Urbar klar hervorgeht. Dass die Habsburger zugleich Kastvögte von Säckingen waren, hat für den Charakter der Vogtei Glarus keine Bedeutung; ohnehin begegnet später zwischen der Kastvogtei Säckingen und dem Reich kein Zusammenhang mehr, während ein solcher für die Vogtei Glarus ausdrücklich betont wird. Diese Erscheinung bestärkte Glitsch in seiner Ansicht, dass die Hochgerichtsbarkeit über Glarus, ähnlich wie er es für die übrigen Besitzungen Säckingens nachgewiesen zu haben glaubte, aus der *G r a f s c h a f t* stammt. Es wäre auffällig, wenn die Immunitätsgerichtsbarkeit Säckingens in Glarus sich in viel umfassenderer Weise entwickelt hätte, als in seinen andern Gebieten, und wenn es dem Grafen nicht gelungen wäre, alles, was zur Hochgerichtsbarkeit gehörte, an sich zu ziehen. Der Umstand, dass Glarus ein grösseres und durchaus geschlossenes Territorium war und dass hier dem Vogte die gesamte Hochgerichtsbarkeit zustand, aus der dann die eigentliche Landeshoheit erwuchs, hebt für Glitsch die Vermutung, die

³⁾ Urk. Glarus I, Nr. 19. — C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, S. 64, vermutet, Friedrich von Hohenstaufen, der spätere Kaiser Friedrich II., habe bei seinem Zug aus Italien nach Deutschland gegen Kaiser Otto IV. einen Teil des lenzburgischen Erbes, das sein Grossvater Friedrich I. zu Handen genommen hatte, dazu benützt, den Grafen Ulrich von Kiburg als Stütze zu gewinnen, indem er ihm die Abtretung desselben versprach, und auf diese Weise seien die Vogteien von Schännis, Beromünster und Glarus an das Haus Kiburg gekommen. — Vor ihm hatte schon Gubser, S. 393, die Ansicht ausgesprochen, die Reichsvogtei Glarus und die Kastvogtei Schännis seien bei diesem Anlass kiburgisch geworden, falls nicht schon früher König Philipp von Hohenstaufen die Hilfe der mächtigen Kiburger sich durch diese Schenkungen habe sichern wollen. — Es scheint, dass die Uebertragung der Reichsvogtei Glarus an die Gräfin Margaretha von Kiburg, die Witwe Hartmanns des ältern, 1264 wirklich erfolgte, obgleich sich König Richard damals in Gefangenschaft befand; einer der Revokationsrödel, wo die der Gräfin Margaretha durch Rudolf von Habsburg entrissenen Wittumsgüter verzeichnet sind, erwähnt nämlich ein Diplom Richards, das die Belehnung Margarethas mit der Reichsvogtei Glarus enthalten habe. Habs. Urbar II, 1, S. 46. Vergl. C. Brun. l. c. S. 198 f.

Vogtei Glarus sei nicht ein Bestandteil der Kastvogtei Säckingen, sondern der Grafschaft im Zürichgau gewesen, zur Gewissheit empor, wobei freilich zu bemerken wäre, dass die spätere habsburgische Landesherrschaft über Glarus nicht allein auf der Reichsvogtei, sondern auch auf den mit dem Meieramt verbundenen Befugnissen beruhte. Glitsch erblickt also in dem geschlossenen Gebiet des Landes Glarus die räumliche Grundlage einer alten Hundertschaft des Zürichgaus. Nach dem Aussterben der Lenzburger, der Grafen im Zürichgau, hätte daher Friedrich I., genau gleich, wie er die um Zürich gelegenen Vogteien von der Grafschaft ablöste und wie er später die Reichsvogtei St. Gallen vom Thurgau abtrennte, auch die Vogtei Glarus kraft seines Exemtionsrechtes von der Grafschaft im Zürichgau abgespaltet und damit die Entstehung der Reichsvogtei Glarus in die Wege geleitet. Den Parallelismus der historischen Erscheinungen betrachtet Glitsch, der noch andere Beispiele für solche Abtrennungen anführt, als die stärkste Stütze für seine Annahme.

Eine etwas andere Auffassung vertritt A. Gasser.⁴⁾ Auch er vermutet, dass Säckingen kraft der Immunität nicht die volle Herrschaft über das Tal Glarus erlangte, dass dieses also nicht gänzlich aus dem Grafschaftsverbande ausschied. Allein er sieht in Glarus einen alten Hundertschaftsbezirk, in dem die Blutgerichtsbarkeit durch den Zentenaar, praktisch unabhängig von der Gaugrafschaft, ausgeübt wurde, und zwar auch dann noch, als das Land an Säckingen gefallen war. Im Laufe der Zeit wäre dann diese Rechtsame an den Reichsvogt übergegangen.

Für unsere Untersuchung ist die Frage, ob die Reichsvogtei Glarus in der Kastvogtei Säckingen oder in der Grafschaft im Zürichgau wurzelt, von geringerer Tragweite, als die Tatsache ihres selbständigen, von Säckingen unabhängigen Daseins, die schon Kopp und Blumer erkannten.⁵⁾ Nicht aber hat sie Gilg Tschudi erkannt, wenigstens nicht deutlich und nicht von Anfang an, was ihm auch gar nicht zuzumuten ist, denn die Vogtei über Gotteshausleute als Pertinenz der Kastvogtei über das betreffende

⁴⁾ Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1930, S. 28, 135 f., 169.

⁵⁾ Kopp II, 1 S. 293 f. — J. J. Blumer, Staats- u. Rechtsgeschichte der Schweiz. Democratien I, S. 100.

Gotteshaus war das Gewöhnliche und die Sachlage in Glarus, wie sie zum mindesten seit dem Aussterben der Lenzburger bestand, das Aussergewöhnliche. Für Tschudi waren Reichsvogt von Glarus und Kastvogt von Säkingen ein und dieselbe Person und zwar so entschieden, dass er in der Urschrift der Chronik die richtige Angabe früherer Geschichtschreiber, laut der Kaiser Friedrich I. nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg die Kastvogtei Säkingen dem Grafen Albert von Habsburg verlieh, direkt korrigiert. Er kannte die Urkunde vom 30. August 1196, wo Pfalzgraf Otto von Burgund als *advocatus Claronensis* erscheint, also erklärt er, Pfalzgraf Otto und nicht der Graf von Habsburg sei Kastvogt von Säkingen gewesen und vor ihm die römischen Könige und Kaiser selber.⁶⁾ Ganz augenscheinlich identifiziert er also nicht allein die Reichsvogtei Glarus mit der Kastvogtei über Säkingen, sondern er unterstreicht auch den reichsunmittelbaren Charakter der letztern im Gegensatz zum wirklichen Sachverhalt, weil er nichts davon weiss, dass vorher die Grafen von Lenzburg als Kastvögte von Säkingen walteten. Am deutlichsten geht seine Auffassung, wie er sie um die Mitte der vierziger Jahre vertrat, aus der Chronik Stumpfs hervor, dessen Gewährsmann in den glarnerischen Dingen ja Tschudi gewesen ist. Hier wird das Regiment in Glarus ursprünglich den zwölf Richtern, welche die Aebtissin von Säkingen aus den Landleuten wählte, zugewiesen „die das land regiirtind, in jren [der Aebtissin] und der landleuten nammen, zu Radt und zu Gericht“. Das habe bis zu Friedrich Barbarossas Zeiten gewährt, der dann dem Kloster Säkingen auf die Bitte der Aebtissin, weil damals Krieg im Lande geherrscht, einen Schirmvogt gegeben,

⁶⁾ Zentralbibl. Zürich, Ms. A 57. Hier bringt Tschudi zum Jahr 1196 die Urkunde vom 30. August (Urk. Glarus I, Nr. 8) samt der deutschen Uebersetzung. Unter den lateinischen Text schrieb er: „Diser pfalzgraf Otto was keiser Fridrichs Barbarossae sun. Vnd ward vom Vatter dem Land Glarus zum kastvogt geben. Ist vilicht der Waldstetten [dies strich er] des Gotzhus Seckingen kastvogt auch gewesen.“ Oben über dem lateinischen Text bemerkte er „Vide errorem A. 1169 de Advocatia Seconiensi.“ Dieser „Irrtum“ bestand nun eben in der zum Jahre 1169 von ihm wiedergegebenen Nachricht, Friedrich I. habe die Vogtei über Säkingen dem Grafen Albert von Habsburg verliehen. Er verbesserte also den vermeintlichen Irrtum, indem er zu der Angabe, Albert von Habsburg sei 1169 Kastvogt von Säkingen geworden, nachträglich notierte „Nequaquam. Vide A. Domini 1196. Otto Palatinus Burgundiae, et non Comites Habsburg. et ante illum ipsi Ro. Reges et Imperatores.“

vorher sei nur der römische Kaiser Schirmherr des Gotteshauses gewesen. Friedrich habe seinen Sohn Otto zum Kastvogt ernannt, der zum Lohne von der Aebtissin mit allen Steuern und dem Gerichtszwang zu Glarus, Säckingen und anderswo belehnt worden sei. Nach dessen Tode hätten dann die Grafen von Habsburg die Kastvogtei des Stiftes Säckingen lange Zeit inne gehabt und sich zuerst bescheiden gehalten usw.⁷⁾

Von Anfang an gibt somit Gilg Tschudi seiner Ueberzeugung Ausdruck, die öffentlich-rechtliche Gewalt über Glarus in ihrem ganzen Umfang, die eigentliche Landesherrschaft, rühre von der Kastvogtei Säckingen, also im Grunde vom Gotteshaus selber her. Unklar bleibt auch in der Folge Tschudis Begriff von der Kastvogtei im allgemeinen und von der Reichsvogtei Glarus im besonderen. So lässt er in der Reinschrift der Chronik, also in seinen letzten Jahren, als für ihn die Reichsvogtei Glarus etwas deutlichere Gestalt gewonnen hatte, bei der Schenkung des Landes durch Urso und Landolf an Säckingen „die hohen Gerichte sambt der Vogtei“ dem Reiche vorbehalten, und den gleichen Stand der Dinge nimmt er noch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts an, indem ihm der Wortlaut einiger Urkunden von 1273, die vom Kirchenbau in Matt handeln, zum Beweis dafür dienen muss, „dass das Land Glarus kein andre Herrschaft dero Zit gehept, dann allein das Gottzhuss Seckingen und das Rich, von wegen dass ein König oder Keiser allein und sunst niemand desselben Gottzhuss Castvogt und Schirm-Herr gewesen, und sunst das Land nie einichen weltlichen Fürsten, Grafen noch Herren ützt verpflichtet gewesen, sid König Chlodovei Magni Ziten“.⁸⁾ Daher lässt er auch im hohen Mittelalter den Reichsvogt, der von den Kaisern oder Königen ernannt worden sei, die Blutgerichts-

7) Stumpf II. fol. 133a—133b.

8) Chronik I, S. 179 f. — In der Urkunde v. 7. Dez. 1273 (Urk. Glarus I, Nr. 20), die freilich nur von Tschudi überliefert ist, werden die Zustimmung König Rudolfs zum Bau der Kapelle in Matt und besondere Schreiben des Königs an den Bischof von Konstanz in dieser Angelegenheit erwähnt, woraus Tschudi eben seine obige These ableitete. Blumer meint, König Rudolf habe in dieser wenig wichtigen Sache nicht als Reichsoberhaupt gehandelt, sondern als Haupt des gräflichen Hauses Habsburg der älteren Linie, dem die Vogtei über Glarus nach dem Aussterben der Kiburger zugefallen sei und das auch die Kastvogtei Säckingen besessen habe. — Am ehesten dürfte König Rudolf in dieser kirchlichen Angelegenheit als Kastvogt von Säckingen gewaltet haben.

barkeit ausüben, betont aber, die Kaiser und Könige hätten die Reichs- und Kastvogteien nur für die Zeit ihres Lebens jemandem verleihen können, mit andern Worten, sie seien nicht erblich gewesen.⁹⁾ Während man aus diesen Stellen schliessen muss, Tschudi habe auch die Kastvogtei über Säckingen zu den nur dem Kaiser oder König zustehenden Kastvogteien gerechnet, huldigt er anderswo der Ansicht, die Aebtissin von Säckingen selber habe König Albrecht und seine Söhne mit der ihr gehörenden Kastvogtei und Schirmherrschaft über das Land Glarus belehnt, eine Vorstellung, die schon in Stumpfs Bericht von der Ernennung und Belehnung des Pfalzgrafen Otto durchschimmert, dann in Tschudis Chronik öfters wiederkehrt und sich zu der Behauptung verdichtet, das ganze Land Glarus sei ein Lehen von Säckingen gewesen und von diesem Gotteshaus habe es die Herrschaft Oesterreich an sich gebracht, womit Tschudi nicht etwa das Meieramt meinte, denn er sagt ausdrücklich, nachher hätte die Herrschaft dasselbe von den Edelknechten von Windeck gekauft, deren Lehen es gewesen sei, und die Aebtissin und das Kapitel zu Säckingen hätten nicht das Recht gehabt, „das Land zu vererblechnen noch eigentümlich zuzustellen“, weil die Glarner Briefe und Siegel gehabt hätten, dass man sie dem Gotteshaus nie entfremden dürfe.¹⁰⁾ Dass die Habsburger nicht als Kastvögte von Säckingen Herrschaftsrechte über Glarus ausübten, sondern dass sie als Erben der Grafen von Kiburg in den erblich gewordenen Besitz der Reichsvogtei Glarus eintraten und dass zum Teil daraus ihre Landesherrschaft entstand, diese historische Entwicklung hat der Geschichtschreiber nicht erfasst. Es wäre völlig ungerecht, ihm einen Vorwurf daraus

⁹⁾ Chronik I, S. 202b, 313b.

¹⁰⁾ Chronik I, S. 223b, 297a, 313b. — In seiner Abhandlung über das Tal Glarus unter Säckingen und Oesterreich (Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 56 f. Anm. 1) meint Blumer irrtümlich, man habe bei der Behauptung Tschudis in der Chronik S. 223, die Aebtissin habe 1299 den Herzogen die Oberherrlichkeit und die Verwaltung des Landes geliehen, nur an die Belehnung mit dem Meieramt zu denken, eine Ansicht, die ihm den Schluss aufdrängte, Tschudi habe selbst angenommen, das Meieramt sei vor 1308 an Oesterreich übergegangen. Dieser Schluss, der nicht stimmt — denn Tschudi war fest davon überzeugt, Oesterreich habe das Meieramt erst 1308 erworben — beweist am besten die Unrichtigkeit der Prämissen. Dass Tschudi keineswegs das Meieramt, sondern die eigentliche Landesherrschaft meinte, hätte Blumer auf S. 313b der Chronik sehen können.

zu machen, nur werden seine falschen Begriffe in dieser Hinsicht wiederum Merkmale für einige Erfindungen liefern, die allerdings einem andern Zweck, als dem, seiner Familie zu nützen, ihr Dasein verdanken.

Ueber den zweiten Rechtstitel, von dem sich die habsburgische Landesherrlichkeit herleitete, das Meieramt, ist Tschudi etwas besser unterrichtet, als über die Reichsvogtei. Dass dieses Amt Gerichts- und Verwaltungsfunktionen in sich schloss und ein Lehen vom Gotteshaus Säckingen war, dessen war er sich bewusst, was schon aus seinen Fälschungen betreffend das Tschudische Meieramt hervorgeht. Aus den echten Schiedsprüchen von 1240 und 1256, sowie aus einigen späteren glarnerischen Urkunden, aus dem Säckinger- und vor allem aus dem Habsburger Urbar konnte er über die Obliegenheiten und Verpflichtungen des Meiers, sein Verhältnis zur Aebtissin, die Entschädigung für seine Amtsverwaltung den nötigen Aufschluss erhalten und erfahren, dass der Meier als Stellvertreter der Aebtissin die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, im Tale Glarus ausübte. Allein seine Fälschungen sowohl wie seine patriotischen Gefühle hinderten Tschudi daran, ein den echten Quellen möglichst entsprechendes Bild zu geben. In der Chronik berührt er die Kompetenzen des Meiers auffallend wenig. Man erhält aus seinen dortigen Erörterungen wie auch aus seinen Mitteilungen an Stumpf vielmehr den Eindruck, die eigentlichen Regenten des Landes seien ursprünglich die zwölf von der Aebtissin ernannten Richter und der von den Landleuten gewählte Landammann, also die Glarner selber, gewesen. Stumpf, der die Beiträge Tschudis wohl ziemlich genau wiedergibt, erzählt, der Brauch habe gegolten, dass die Aebtissin von Säckingen alle vier Jahre persönlich ins Land Glarus fahren und dort aus den Landleuten die ehrbarsten zwölf Männer auswählen musste, die in ihrem und der Landleute Namen im Rat und Gericht das Land regiert hätten. Habe sie dies krankheitshalber unterlassen, so habe sie ihre Krankheit durch Zeugen erweisen und einen bevollmächtigten Stellvertreter senden müssen; so lange dies versäumt worden, seien die Glarner aller Zinsen und Pflichten ledig gewesen. Das habe gewährt bis zu Kaiser Friedrich Barbarossas Zeiten.¹¹⁾ — Es ist klar, dass

¹¹⁾ Stumpf II. fol. 133a.

Tschudi diese an Stumpf weitergegebenen Nachrichten in der Hauptsache aus dem Vergleich zwischen den Glarnern und Säckingen vom 17. April 1372 schöpfte.¹²⁾ Wenn auch einzelnes, wie die Reise der Aebtissin nach Glarus alle vier Jahre und die Wahl der zwölf Schöffen schon für das 13. Jahrhundert beglaubigt ist, so hat doch Tschudi eine Entwicklung, die sich erst in der österreichischen Zeit herausbildete und keineswegs als altes Recht betrachtet werden darf, die ziemlich selbständige Stellung der Glarner der Aebtissin gegenüber, schon in die frühesten Zeiten, zum mindesten in das 11. und 12. Jahrhundert verlegt. Aehnlich erzählt er in der Chronik da, wo er am ausführlichsten vom Meier spricht, das Land Glarus habe zur Zeit, als das Gotteshaus Säckingen regierte, einen Meier und einen Keller gehabt, die beide von der Aebtissin aus den Landleuten ernannt worden seien, dann habe das Land einen Landammann gehabt, den die Landleute wählten, der aber auch dem Gotteshaus huldigen musste. Der Meier samt dem Landammann hätten Gericht und Recht verwaltet, der Keller über die Einkünfte des Gotteshauses geschaltet, und der Rat und die drei genannten Amtsleute „zerlegend die gemeinen täglichen Lands-Geschäft“. Alle diese Aemter seien aber nicht erblich gewesen; wie jede neue Aebtissin einen neuen Meier und Keller hätte ernennen, so hätten auch die Landleute jährlich einen neuen Landammann wählen können.¹³⁾

Hat sich Gilg Tschudi die älteste Verfassung des Landes Glarus in der Säckinger Zeit, vor der österreichischen Herrschaft, wirklich so vorgestellt oder wollte er bloss diese Vorstellung bei andern erwecken? Anhaltspunkte für seinen Landammann fand er in den Quellen keine, und was der Meier neben dem Landammann zu tun gehabt hätte, weiss man auch nicht. Den guten Glauben kann man ihm in diesem Punkte schwerlich zubilligen, die Tendenz ist allzu durchsichtig. Dass der Meier nicht aus den Landleuten gewählt wurde und dass die Windecker im 13. Jahrhundert Meier von Glarus gewesen waren, wusste er genau. Nicht einzig seiner Familienlegende zuliebe malt er ein so unrichtiges Bild, denn dem Bestreben, die Freiheit und Selbst-

¹²⁾ Urk. Glarus I, Nr. 91.

¹³⁾ Chronik I, S. 313a—b.

verwaltung der Glarner als altes Herkommen darzustellen und nur eine gewisse Abhängigkeit von Säckingen, gleichsam eine nominelle Oberherrschaft zuzugeben, entspringen auch seine übrigen Ausführungen. Nicht umsonst betont er schon bei seinem Bericht von der Schenkung Ursos und Landolfs, diese sei unter der Bedingung erfolgt, dass die Landleute und ihre Nachkommen freie Gotteshausleute sein sollten, und nicht umsonst spricht er bei jeder Gelegenheit von den Freiheitsbriefen, welche die Glarner empfangen hätten, obschon ihm niemals solche vor die Augen gekommen sind, sagt er doch selber, sie seien 1337 beim Brande von Glarus vernichtet worden. Er folgt sicherlich keiner Tradition, sondern eigener Eingebung, wenn er behauptet, die Glarner hätten, wie die von Zürich, Luzern, Uri und andere, die an Gotteshäuser gehörten, von der Aebtissin starke Verschreibungen erhalten, sie nie dem Gotteshaus zu entfremden, keine Neuerung in der Regierung vorzunehmen, sondern sie beim alten Herkommen verbleiben zu lassen.¹⁴⁾

Dem Glarner Chronisten musste somit viel daran liegen, neben den von der Aebtissin ernannten Beamten, dem Meier und dem Keller, einen von den Landleuten gewählten Landammann in der Zeit vor der österreichischen Herrschaft auftreten zu lassen. Seinen ältesten zusammenfassenden Bericht darüber finden wir wieder bei Stumpf. Hier heisst es, der Landammann habe ein eingesessener Landmann sein müssen, 1241 sei Hermann Stäger Landammann gewesen, 1265 Rudolf Tschudi, 1302 Rudolf Sümer, 1306 Ritter Bilgeri von Wagenberg, der auf dem Schlosse zu Näfels, einem Lehen von Säckingen, gesessen sei, und zuletzt, 1322 und 1324, Wernher Elmer.¹⁵⁾ — Der Name des „H. minister von Stegi“ begegnete Tschudi in der Horalpen-Urkunde vom 18. Juni 1241. Er macht aus ihm in der Mitteilung an Stumpf sowohl wie in der Urschrift der Chronik einen Hermann Steger, Landammann zu Glarus.¹⁶⁾ Was die Bezeichnung „minister“ bedeutete, konnte ihm aber schon damals nicht verborgen sein. Ein paar Seiten vorher steht in der Urschrift der Chronik ein Vertrag zwischen den Klöstern Kappel und Schännis vom 4. April

¹⁴⁾ Chronik I, S. 202b, 223b, 313b, 345b.

¹⁵⁾ Stumpf II, fol. 134.

¹⁶⁾ Ms. A 58, S. 89. Hier sagt Tschudi ausdrücklich „Anno Domini 1241 was Hermann Steger Landtaman zuo Glarus.“

1240, wo von Konrad, dem minister der Aebtissin von Schännis, und von Arnold von Zug, dem minister des Grafen Hartmann von Kiburg, die Rede ist.¹⁷⁾ Tschudi übersetzt hier „minister“ mit „Ammann“; dass es sich um zwei herrschaftliche Amtspersonen handelte, hat er gewiss nicht übersehen. Auch in der deutschen Uebersetzung der Horalpen-Urkunde nennt er den H. von Stegi „Ammann“, nimmt ihn aber vorher als Landammann von Glarus in Anspruch. Möglich ist es immerhin, dass er anfänglich über den H. von Stegi und seine Würde im Ungewissen war, denn in der Reinschrift der Chronik hat er diesen angeblichen ersten Landammann von Glarus ausgeschaltet, vielleicht doch deswegen, weil ihm nachträglich, namentlich aus Schänniser Urkunden, über den H. von Stegi, der in Wirklichkeit nicht Hermann, sondern Hugo von Stegi hiess und als kiburgischer Amtmann in der Herrschaft Windeck waltete, ein Licht aufgegangen war.¹⁸⁾

Völlig bewusst aber begeht Tschudi eine Fälschung, wenn er den von ihm ohnehin erfundenen Rudolf Tschudi der falschen Urkunden vom 1. September 1256, 31. Juli 1274 und 28. Juni 1370 ebenfalls zum Glarner Landammann stempelt. Es wurde oben gezeigt,¹⁹⁾ wie er ihn bald als Ministerialen, bald als „minister“ der Aebtissin von Säkingen auftreten lässt, beide verschiedenen Bezeichnungen jedoch mit „Ammann“ übersetzt und wie er anderseits den Glarnern die sich auf ihn beziehenden Worte „vor ziten unser Ammann“ in den Mund legt. Dass er wirklich seinen erdichteten Ahnen als Glarner Landammann angesehen haben wollte, geht auch aus der Urschrift der Chronik hervor. Hier heisst es nämlich gleich nach dem deutschen Text der falschen Urkunde vom 1. September 1256, wo die Aebtissin stets von Rudolf Tschudi

17) Urk. Zürich II, nr. 532.

18) In der Urschrift der Chronik, Ms. A 58 S. 130, bringt Tschudi eine deutsche Schänniser Urkunde von 1252, wo der „aman von Windecke meister Huc von Steige“ genannt ist, auf S. 143 eine lateinische vom 20. Mai 1257 (Urk. Glarus I, Nr. 16) wo „Magister Hugo dictus de Staeye Minister illustris Domini Comitibus de Kiburg in Windegge“ erscheint. — Vergl. auch die Bemerkungen Blumers zu Nr. 12 u. 16 in Urk. Glarus I, ferner Schulte, S. 30 und Schiess, S. 454. — Schon dem Camerarius kam die Sache mit dem vermeintlichen Landammann Hermann von Stegi etwas zweifelhaft vor. In seinem Landammännerverzeichnis im Index Offic. nennt er ihn zwar an erster Stelle und führt als Beleg die Horalpen-Urkunde an, bemerkt jedoch dazu „Er heisst nit Aman von Glarus, vielleicht bediente Er dies Amt anderswo.“

19) S. 137 f., 150 f.

als ihrem Ammann spricht, „Des vorgemelten jars war der obenempt Rudolf Schudi Landtammann zuo Glarus, wie Im Brief hievor stat.“²⁰⁾ Um den Wirrwarr noch grösser zu machen, wird in der Reinschrift der Chronik Rudolf Tschudi von der Aebtissin einmal „unser Landtammann“ genannt, woraus dann im Druck Iselins „unser Landtmann“ wurde!²¹⁾ Und doch ist das Durcheinander nur scheinbar. Dieser Ammann oder Landammann Rudolf Tschudi, den bald die Aebtissin, bald die Glarner als den ihrigen in Anspruch nehmen, ist nichts anderes als eine Personifikation jenes von dem Chronisten erschaffenen glarnerischen Würdenträgers, den angeblich die Landleute wählten, der aber auch dem Gotteshaus Säckingen huldigen musste, und den Tschudi sogar noch unter der österreichischen Herrschaft eine Zeit lang weiter existieren lässt, indem er den Nachfolgern Rudolf Tschudis, Rudolf Sümer und Bilgeri von Wagenberg das Amt eines österreichischen Landammanns verleiht und auch den Glarner Wernher Elmer „Landtammann zuo Glarus“ nennt.²²⁾ Was er darunter versteht, ergibt sich aus jener Stelle in der Chronik, wo es heisst, die Herrschaft Oesterreich habe anfänglich das Land Glarus bei seinem alten Herkommen und „Landt-Ammann-Ampt“ verbleiben lassen, nämlich bei dem Landammann, „den die Landlüt satztend, doch dass Er der Herrschafft ouch dienstgewärtig sin must, wie vorhin dem Gottzhuss Seckingen, und damit die Landlüt ein sondern Grund und Eerbewisung von der Herrschafft spürtind, liessend si den Landt-Ammann, so die Landtlüt zu Glarus satztend, ouch über das Gastern und Weesen, so Ir Erbland was, in Irem Namen regieren“.²³⁾

In Wirklichkeit haben die österreichischen Herzoge und nicht die Glarner einen Amtmann ernannt, der allerdings anfänglich aus den Einheimischen genommen wurde und wohl hauptsächlich die Geschäfte des früheren säckingischen Meiers besorgte. Einen Landammann, wie ihn Tschudi verstanden haben wollte, gab es vor den Freiheitskämpfen nicht. Zu seiner Konzeption hat mög-

²⁰⁾ Ms. A 58, S. 142.

²¹⁾ Chronik I, S. 153a.

²²⁾ Chronik I, S. 228a, 233a. — Ms. A 58, S. 331, 338, 506. Von Bilgeri von Wagenberg heisst es hier (S. 338), er sei „Landtammann der Hertzogen von Oesterrich ze Glarus vnd ouch in dem nidern ampt“ gewesen.

²³⁾ Chronik I, S. 313b.

licherweise die Urkunde von 1302, die von Rudolf Sümer „Amman ze Glarus vnd in dem nidern Ampte“ ausgestellt ist, einiges beigetragen.²⁴⁾ Da er der irrtümlichen Meinung war, die Herzoge von Oesterreich seien erst 1308 mit dem Meieramt belehnt worden, konnte er in Rudolf Sümer, der übrigens wahrscheinlich aus dem Gaster, nicht aus Glarus stammte,²⁵⁾ nicht den österreichischen Nachfolger des Meiers erblicken, sondern musste annehmen, dieser „Amman ze Glarus“ habe neben dem säckingischen Meier gewirkt; anderseits hätte er sich überlegen sollen, dass ein Ammann, dessen Amtsbezirk neben Glarus auch das sog. niedere Amt, Gaster und Weesen umfasste, notwendig ein von den österreichischen Herzogen und nicht von den Glarnern ernannter Beamter gewesen sein musste. Er, der die österreichische Herrschaft durchaus als ungerecht und gewaltsam empfand, zum mindesten sie durchwegs so darstellt, hätte den Herzogen nicht ein so weitgehendes Entgegenkommen zutrauen dürfen, selbst wenn kluge Berechnung mit im Spiele gewesen wäre. Vertieft hat sich Tschudi in diese Probleme entschieden nicht, sein Landammann war ihm zu lieb, als dass er ihn um der historischen Wahrheit willen hätte opfern wollen. Denn daran kann kein Zweifel bestehen: der angeblich von den Glarnern gewählte Landammann wurde von ihm zum gleichen Zwecke ausgedacht, dem auch andere Konstruktionen dienen müssen, zu dem Zwecke nämlich, die alte Freiheit der Glarner und ihre grosse Selbständigkeit in möglichst hellem Lichte erscheinen zu lassen.

²⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 33.

²⁵⁾ Vergl. die Anmerkung Blumers zu Urk. Nr. 33.